

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 25

Erkheim, 17. Dezember

2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

Über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker - Nord“ im Ortsteil Lauben sowie zur zugehörigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

194

Die Niederlegung der Bekanntmachung und der Planunterlagen erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in der Zeit vom 29.12.2025 bis 06.02.2026

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

Über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiburg“ im Ortsteil Lauben sowie zur zugehörigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

196

Die Niederlegung der Bekanntmachung und der Planunterlagen erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in der Zeit vom 29.12.2025 bis 06.02.2026

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Mitgliedsgemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben und Westerheim

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026;
Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben

198

1-6102.1

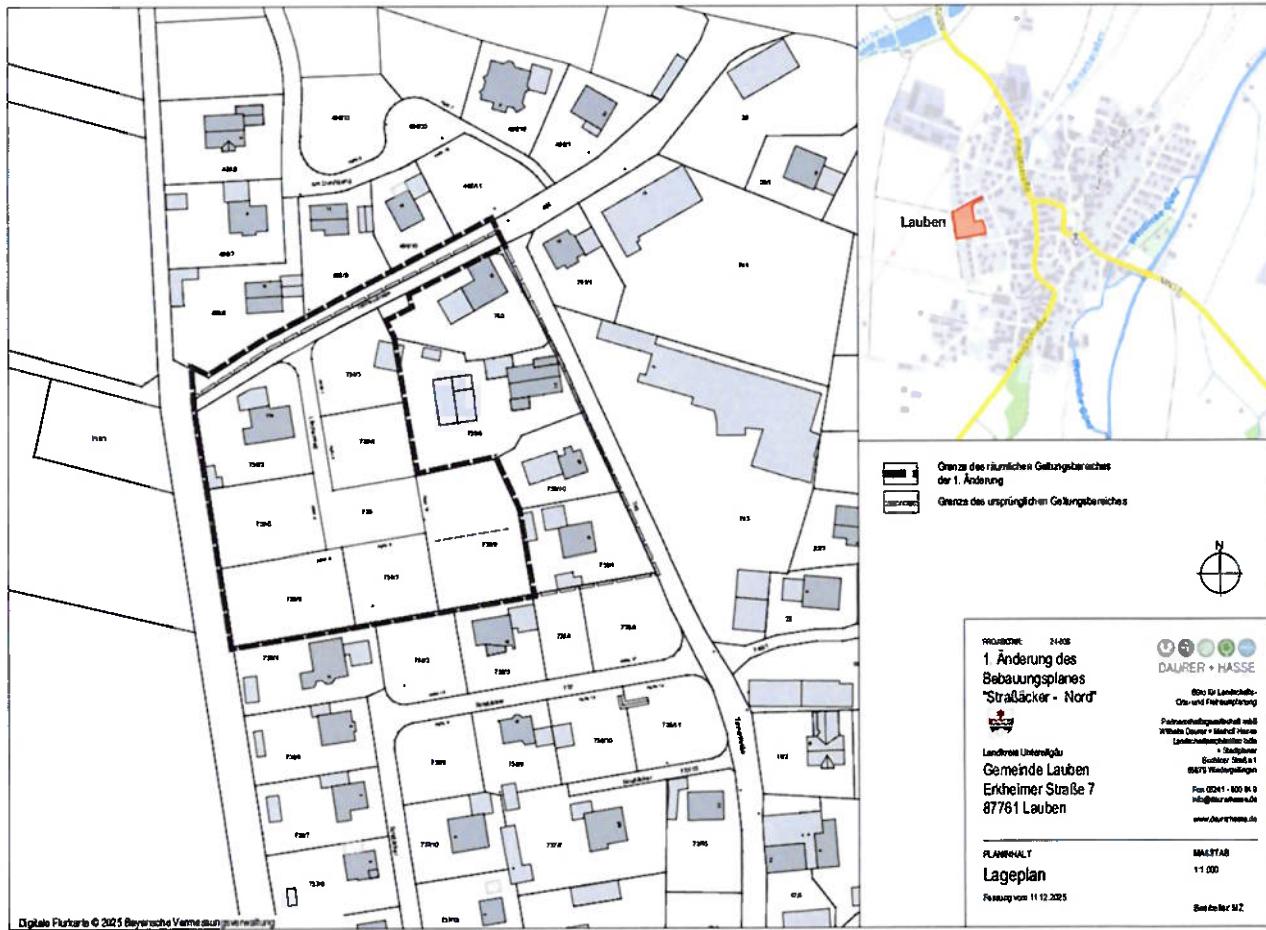
Bekanntmachung der Gemeinde Lauben über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker - Nord“ im Ortsteil Lauben sowie zur zugehörigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss

In der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2025 hat der Gemeinderat Lauben den **Aufstellungsbeschluss** zur **1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker-Nord“** im Ortsteil Lauben unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern Fl.-Nrn. 494 Teilfläche (TF), 739, 739/2, 739/3, 739/4, 739/5, 739/6, 739/7, 739/9 und 740 TF - jeweils der Gemarkung Lauben (siehe nachstehender Lageplan).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Großteil des ursprünglichen Geltungsbereiches, insbesondere der Bereich des Allgemeinen Wohngebiets, innerhalb des Bebauungsplanes „Straßäcker-Nord“ aus dem Jahr 1995 ist noch nicht bebaut. Aktuell besteht nun ein konkretes Interesse einen Großteil der noch unbebauten Grundstücke zu bebauen und damit auch die geplante Erschließung umzusetzen. Die gegenständliche Änderung soll die bereits 30 Jahre alten Festsetzungen auf die heutigen Anforderungen an zeitgemäßes Bauen, aktualisieren.

Umweltpflege

Gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und auch vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Es wird daher kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Internet

Mit gleicher Sitzung am 11.12.2025 hat der Gemeinderat den Entwurfsstand dieser 1. Bebauungsplan-Änderung gebilligt und bestimmt, dass das **Beteiligungsverfahren** nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (i. V. m. § 13) BauGB eingeleitet werden soll.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurfsstand mit Lageplan (Geltungsbereich), Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Zeit

von Montag, den 29.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 06.02.2026

im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus in Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 16:30 bis 19:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einzusehen.

Auf Wunsch wird an dem genannten Ort auch Auskunft über den Inhalt der geänderten Bauleitplanung erteilt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch unter Verwendung der E-Mailadresse rathaus@gemeinde-lauben.de übermittelt werden. Die Stellungnahmen können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Lauben oder in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zu den oben genannten Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung zu äußern. Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO)

i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker-Nord“ sowie die Durchführung der Öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lauben, 17.12.2025
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister

1-6102.1

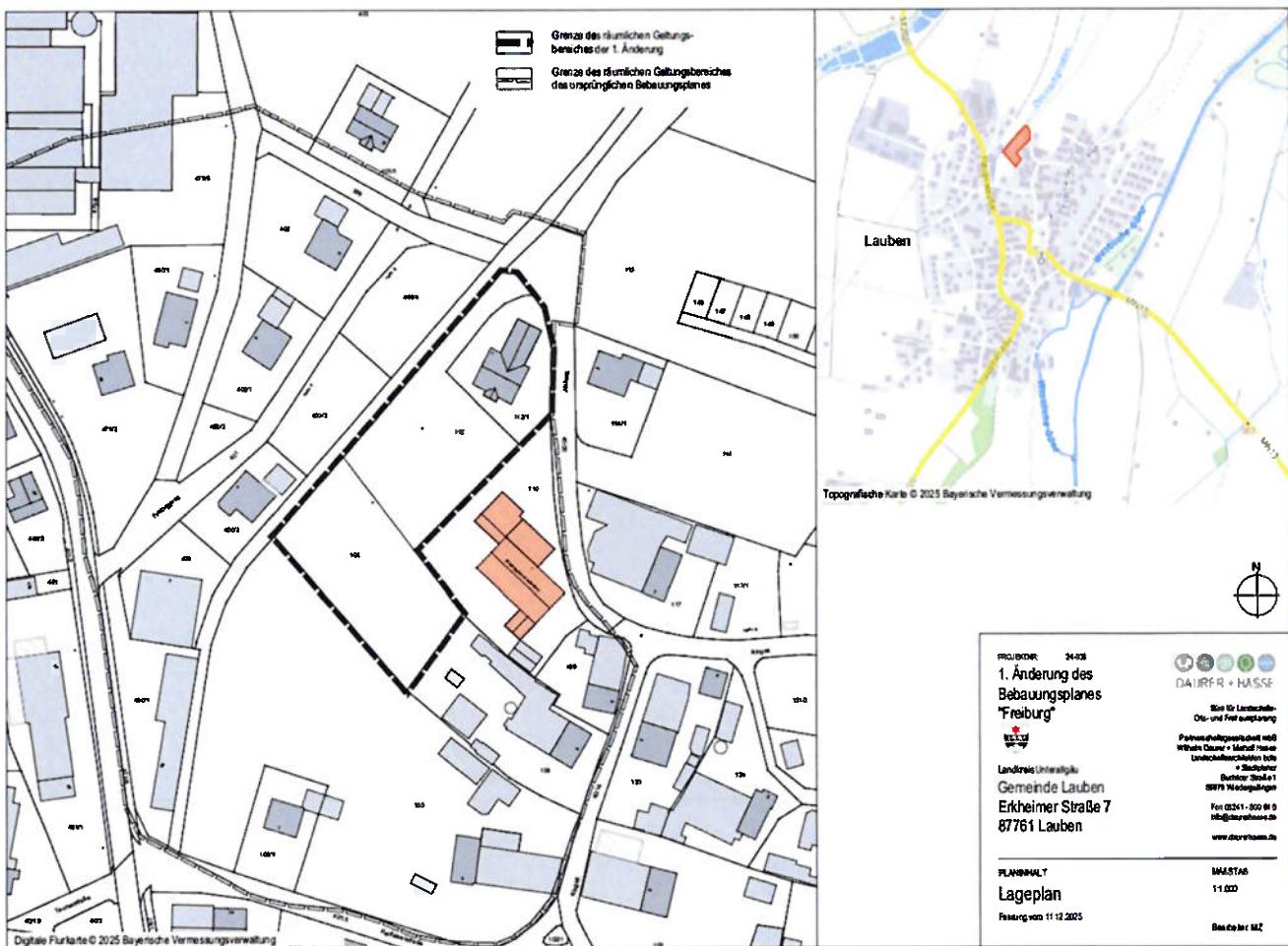
Bekanntmachung der Gemeinde Lauben über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiburg“ im Ortsteil Lauben sowie zur zugehörigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss

In der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2025 hat der Gemeinderat Lauben den **Aufstellungsbeschluss** zur **1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiburg“** im Ortsteil Lauben unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern Fl.-Nrn. 106, 112 und 112/1 - jeweils der Gemarkung Lauben (siehe nachstehender Lageplan).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Freiburg“ stammt aus dem Jahr 1998. In diesem Bereich sind insbesondere die Flächen entlang des Dornachgrabens bisher nicht bebaut. Nun besteht ein konkretes Interesse, auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 106 ein Wohnhaus zu errichten. Die bisherigen Festsetzungen entsprechen nicht mehr den Anforderungen an zeitgemäßes Bauen und sollen daher geändert werden.

Umweltprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und auch vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Es wird daher kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Internet

Mit gleicher Sitzung am 11.12.2025 hat der Gemeinderat den Entwurfsstand dieser 1. Bebauungsplan-Änderung gebilligt und bestimmt, dass das **Beteiligungsverfahren** nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (i. V. m. § 13) BauGB eingeleitet werden soll.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurfsstand mit Lageplan (Geltungsbereich), Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Zeit

von Montag, den 29.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 06.01.2026

im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus in Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 16:30 – 19:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einzusehen.

Auf Wunsch wird an dem genannten Ort auch Auskunft über den Inhalt der geänderten Bauleitplanung erteilt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch unter Verwendung der E-Mail-Adresse rathaus@gemeinde-lauben.de übermittelt werden. Die Stellungnahmen können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Lauben oder in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zu den oben genannten Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Bechlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung zu äußern. Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiburg“ sowie die Durchführung der Öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lauben, 17.12.2025
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister

1-0044.1

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Mitgliedsgemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben und Westerheim
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026;
Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben**

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 32 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wurde bei der Regierung von Schwaben gebildet.

Als Termin für die Sitzung des Beschwerdeausschusses wurde

Montag, der 02. Februar 2026, 13:00 Uhr, im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, bestimmt.

Erkheim, 16.12.2025
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
gez.
Eder
Leiterin des Hauptamtes



Eder
Leiterin des Hauptamtes